

717
ARTIC. CCVI.

De bonis Reorum, qui in fuga degunt.

Wie es mit der flüchtigen Ubelthäter Gütern gehalten werden soll.

Sein Ubelthäter ausweicht / so soll der Richter zweien oder drey desselben flüchtigen Freunde erfordern / und in Gegenwartigkeit und zweyer Schöpffen des Gerichts / der Sachen unverdacht / als le seine Haab und Güter / so in seinem Gericht gelegen / durch den geschwornen Gerichtschreiber eigentlich beschreiben und aufzeichnen / und dem Ubelthäter nichts davon folgen lassen. Aber welche Güter verderblich wären / und nicht liegen möchten / die soll der Richter / mit zweyen des Gerichts / und obgemeldten von der Freundschaft / verkauffen / und was also daraus gelöst wird / auch beschreiben / und das Kauffgeld / sampt der Verzichniß / hinder das Gericht legen / allda es Weib und Kindern / oder andern seinen nechsten Erben / zum besten / unverruckt soll erhalten werden. Wolten aber des flüchtigen Freunde solch beschriebenes Gut / zuvor und ehe es hinder das Gericht gelegt / oder aber auch darnach zu ihren Händen nehmen / und ein nothdürfftigen Bestand und Pflicht thun / berührt Gut also in Haftung zu behalten / und dem flüchtigen / dieweil er unvertragen / oder die Sach unaußgeführt ist / nichts davon folgen zu lassen / das soll ihnen gestatt werden. Doch sollen die gedachten Annehmer der berührten Güter / des Thäters Eheweib und Kinder / ob er die hatt / nothdürfftige Lebensnahrung von solchen Gütern reichen / und das alles mit Rath und Wissen des Richters und vorgemeldter Obrigkeit thun / und sollen auch die Richter und Oberkeit zu ihrem Nutz / den flüchtigen von ihren Gütern gar nichts nehmen.

AD ARTIC. CCVI.
ARGUMENTUM.

Reo ob delictum fugiente, Judex duos vel tres profugi cognatos citare, & in eorum, ut & duorum non suspectorum Scabinorum presentia omnia istius bona, quae sub sua Jurisdictione sunt sita, legitimè annotare, & ut nihil ex iis profugienti subministratur, curare debet. Nisi forte an bona quadam servando servari nequeant, illa siquidem debito modo distrahi, & pecunia exinde accepta Judicialiter deponi poterit; Rei tamen fugitivi uxor & liberi inde necessariè consequentur alimenta, & si ipsa cautionem de non deteriorando, aut etiam non alienando prestare velit ac possit, administratio & possessio honorum ei relinquenda erit.

Xxxx 3

EXE-